

**«Grundwasserschutzareal Rietheimerfeld»
Gemeinden Rietheim und Zurzach**

Vorschriften zum Kantonalen Nutzungsplan

Der Grosse Rat des Kantons Aargau erlässt,

gestützt auf

Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)

§ 82 Abs. 1 lit. g der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 10 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

§ 35 des Einführungsgesetzes zum GSchG vom 11. Januar 1977 (EG GSchG)

den Nutzungsplan «Grundwasserschutzareal Rietheimerfeld» in den Gemeinden Rietheim und Zurzach

mit folgenden **Nutzungsvorschriften**:

§ 1 Zweck

Der Nutzungsplan und die Vorschriften bezwecken die Festlegung eines Grundwasserschutzareals in den Gemeindegebieten Rietheim und Zurzach, welches für die zukünftige Nutzung von Grundwasser vorgesehen ist.

§ 2 Abgrenzung

Das Grundwasserschutzareal ist im Kantonalen Nutzungsplan «Grundwasserschutzareal Rietheimerfeld» vom 1. September 1997 (Änderung 25. 9. 1998) umgrenzt.

§ 3 Bauten und Anlagen

- 1 Im Grundwasserschutzareal dürfen standortgebundene Bauten und Anlagen, die der Grundwassernutzung dienen, erstellt werden.

- 2 Im Grundwasserschutzareal dürfen keine Bauten erstellt und keine Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungsanlagen sowie deren Schutzzonen beeinträchtigen können.
- 3 Insbesondere gilt:
 - ein generelles Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten wie Gebäude, Abwasseranlagen, Gruben, wesentliche Veränderungen des Terrains;
 - ein Verbot für die Erstellung von Lagern flüssiger oder fester Stoffe sowie für die Errichtung von Deponien.
- 4 Der Abbau von Kies und Sand im Grundwasserschutzareal ist verboten.

§ 4 Ausnahmegewilligungen

- 1 Ausnahmegewilligungen werden erteilt:
 - Für Bauten und Änderungen bestehender Bauten im Rahmen von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 70 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG), sofern dadurch die künftigen Nutzungsanlagen sowie deren Schutzzonen nicht beeinträchtigt werden.
 - Für bestehende oder künftige Abwasseranlagen, sofern aus gefällstechnischen Gründen dem Grundwasserschutzareal nicht ausgewichen werden kann.
 - Für Sportanlagen mit weitgehender Erhaltung der Grasnarbe (z. B. Golfanlagen).
 - Für Anlagen zur Grundwasserspiegelabsenkung im Senkungsgebiet.
 - Für Auenrenaturierungsmassnahmen, sofern sie mit § 3 Abs. 2 dieser Vorschriften zu vereinbaren sind.
- 2 Ausnahmegewilligungen werden von den jeweiligen Gemeinderäten mit Zustimmung des Baudepartementes erteilt (Art. 24 f. RPG, § 63 f. BauG).

§ 5 Grundwassernutzung

- 1 Jegliche Grundwassernutzung zur Warmegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Grundwasserschutzareal verboten.
- 2 Die Pflicht der Firma Solvay (Schweiz) AG zur dauernden Tiefhaltung des Grundwasserspiegels im Solungsgebiet bleibt bestehen.
- 3 Andere Nutzungen des natürlich vorhandenen Grundwassers können bewilligt werden, wenn diese den Interessen der künftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen nicht entgegenstehen.
- 4 Nutzungsbewilligungen erteilt das Baudepartement des Kantons Aargau.

§ 6 Landwirtschaftliche Nutzung

- 1 Die landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt. Es gelten die Bestimmungen der «Verordnung über umweltgefährdende Stoffe» (StoV) vom 9. Juni 1986.
- 2 Für den Bau von Flurwegen ist das ordentliche Bewilligungsverfahren massgebend.

§ 7 Überwachung

Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte. Das Baudepartement kann zur Beratung beigezogen werden.

§ 8 Schutzzonen

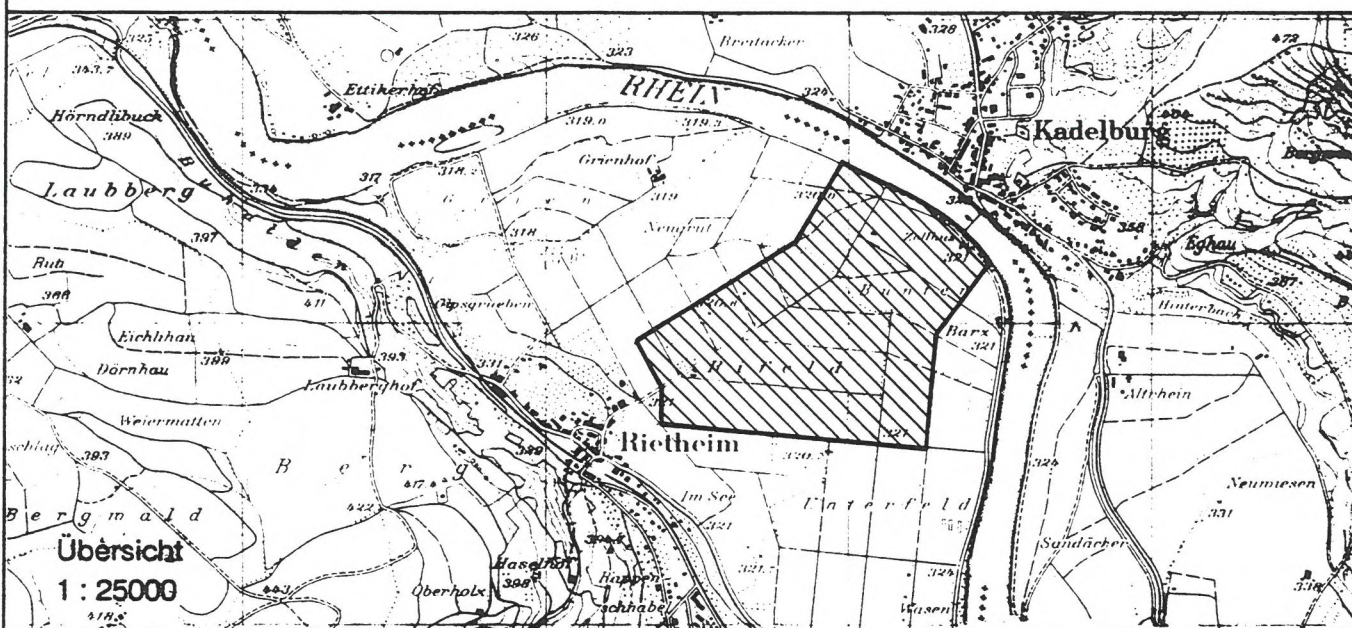
Für rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen nach Art. 20 GSchG gelten die Vorschriften der Schutzzonenreglemente.

§ 9 Inkrafttreten

Der Nutzungsplan und die Vorschriften treten mit Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Kantonaler Nutzungsplan

Grundwasserschutzareal Rietheimerfeld 1 : 5000



Verfasser:

jäckliGeologie
Geotechnik
Grundwasser

Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden

Plan Nr.

94 101

Änderungen:

25.9.1998

Datum:

1.9.1997

Öffentliche Planauflagen vom 11. Januar 1999 bis 12. Februar 1999

Vom Grossen Rat erlassen am

Legende:



Grundwasserschutzareal

Grundwasserschutzareal Rietherfeld

Legende:

- Genehmigungsinhalt
- Grundwasserschutzareal
- Informationsinhalt
- Schutzzone S I } Grundwasserschutzzonen um die bestehenden Pumpwerke
- Schutzzone S II }
- Schutzzone S III }
- Sperrzone gemäss Rheinuferenschutz - Dekret (1948)
- Landschaftsschutzzone gemäss Kulturlandplan der Gemeinde Zurzach

